

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

- nur per E-Mail -

An die für Kindertagespflege zuständigen Ämter
in den Landkreisen und Kreisfreien Städten
des Freistaates Sachsen

nachrichtlich:

- Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
- Sächsischer Landkreistag e.V.
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Landesjugendamt
- Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege (IKS)

Zuständigkeit der Erlaubniserteilung Kindertagespflege bei abweichendem Wohnort der Kindertagespflegeperson und dem Ort der Kindertagespflegestelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) erreichten in der Vergangenheit mehrere Anfragen zur Zuständigkeit der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII, für den Fall, dass der Wohnort der Kindertagespflegeperson und der Ort, in dem sich die Kindertagespflegestelle befindet, in Zuständigkeitsbereichen verschiedener örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegen. Dazu teile ich Ihnen hiermit die Rechtsauffassung des SMK mit:

Örtlich zuständig für die Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII oder alternativ die Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson ist in diesen Fällen in teleologisch erweiterter Auslegung von § 87a Abs. 1 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegestelle gelegen ist.

Begründung:

Gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf (§§ 43, 44) das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Kommentar von Fieseler, Schleicher, Busch, Wabnitz, (2012), Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, wird für die o. g. Konstellation eine Regelungslücke gesehen. Dort heißt es: „Diese Vorschrift bezieht sich auf den in § 22 Abs. 1 Satz 2 geregelten »Normalfall« der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson. Nicht geregelt sind jedoch die Fälle, in denen das Landesrecht gemäß § 22 Abs. 1 S. 4 die Möglichkeit der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen eröffnet. Wenn die Kindertagespflegeperson in einem anderen Jugendamtsbezirk oder gar in einem anderen Bundesland wohnt, ist für die örtliche Zuständigkeit nach Sinn und Zweck der

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Bettina Göpfert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2922
Telefax +49 351 564-2908

bettina.goepfert@
smk.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-6931.50-02/7/3

Dresden,
23. Juni 2014

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Norm das Jugendamt festzulegen, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten liegen. Falls das Landesrecht hierzu keine Regelung getroffen hat, ist die Regelungslücke durch eine entsprechende ergänzende Auslegung des Bundesrechts zu füllen.“

Das sächsische Landesrecht eröffnet die Möglichkeit, Kinder in Kindertagespflege in anderen Räumlichkeiten zu betreuen. In § 1 Abs. 6 Satz 2 SächsKitaG heißt es: „Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.“ Weitergehende Regelungen finden sich hierzu nicht. Der o. g. Kommentierung folgend, besteht hier eine Regelungslücke bzgl. der Zuständigkeit in diesen Fällen, die durch eine entsprechende Auslegung des Bundesrechts zu schließen wäre. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis wäre demnach das Jugendamt, in dessen Bereich sich die Kindertagespflegestelle befindet. Diese Rechtsauffassung lässt sich auch mit Sinn und Zweck der Normen bzgl. der Erlaubniserteilung begründen. Dieser besteht im Schutz des Kindes sowie in der Ausübung des staatlichen Wächteramts. Räumliche Nähe und der Kontakt zum Jugendamt vor Ort sind dafür unerlässlich. Tatsächlich stellt das SGB VIII im Zusammenhang mit Erlaubniserteilungen für Betreuung auf den Ort der Betreuung ab (§ 87a Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Daraus wird deutlich, dass der Bundesgesetzgeber in § 87a Abs. 1 SGB VIII die Öffnungsklausel zugunsten einer landesrechtlichen Regelung, dass Kindertagespflege auch außerhalb der Wohnung der Kindertagespflegeperson möglich sein kann, schlichtweg nicht im Blick hatte. Die rechtsmethodisch restriktiven Voraussetzungen, die an eine teleologisch erweiterte Auslegung zu stellen sind, sind demnach im vorliegenden Fall erfüllt.

Unbestritten ist, dass eine enge Abstimmung bzw. Zusammenarbeit beider Jugendämter erfolgen sollte, da die Kindertagespflegeperson in der Regel vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit dem Jugendamt ihres Wohnortes in Kontakt war und sich dort hat beraten lassen.

Für Rückfragen steht Frau Göpfert, Tel. (0351) 564-2922, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Arnfried Schlosser
Referatsleiter